

einwohnergemeinde horriwil

kanton solothurn

sonderbauvorschriften grabacker

parzellen gb nr. 1374 / 1433 / 1434 / 1435

oeffentliche auflage vom 2.10.1991

bis: 31.10.1991

genehmigt vom gemeinderat mit Entscheidung

am: 7.11.1991

der ammann: D. Lehmann



der gemeindeschreiber: M. Hinderli

genehmigt vom regierungsrat mit rrb nr. 1178

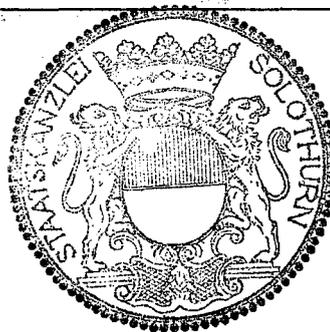
vom: 06.04.1992

Dr. K. Renschler

der staatsschreiber: _____

MEYER

architektur & ingenieurwesen
gewerbestrasse 2-4
4707 deitingen
telefon 065 44 35 44
telefax 065 44 34 24



24. juni '91 aeb

1010
012

1010

012

1010 012

§ 1
Wirkungsbereich Die Sonderbauvorschriften "Grabacker" gelten für das im Gestaltungsplan "Grabacker" schwarz umrandete Gebiet.

§ 2
Stellung zur Bauordnung Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan der Gemeinde Horriwil.

§ 3
Nutzung Wo nicht spezielle Nutzungen vermerkt sind, können Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe erstellt werden.

§ 4
Ausnutzungsziffer Die Ausnutzung ist durch Hausbaulinien und Geschosszahl geregelt. Ebenso werden die Ueberbauungs- und Grünflächenziffern durch die überbaubaren Flächen, Parkierung und Erschliessung bestimmt. Für die Parzellen Nr. 1374, 1433, 1434, 1435 gilt eine maximale Ausnutzungsziffer von 0,6.

§ 5
Lage und Grösse der Bauten Die Lage von Neubauten ist im Gestaltungsplan verbindlich dargestellt.

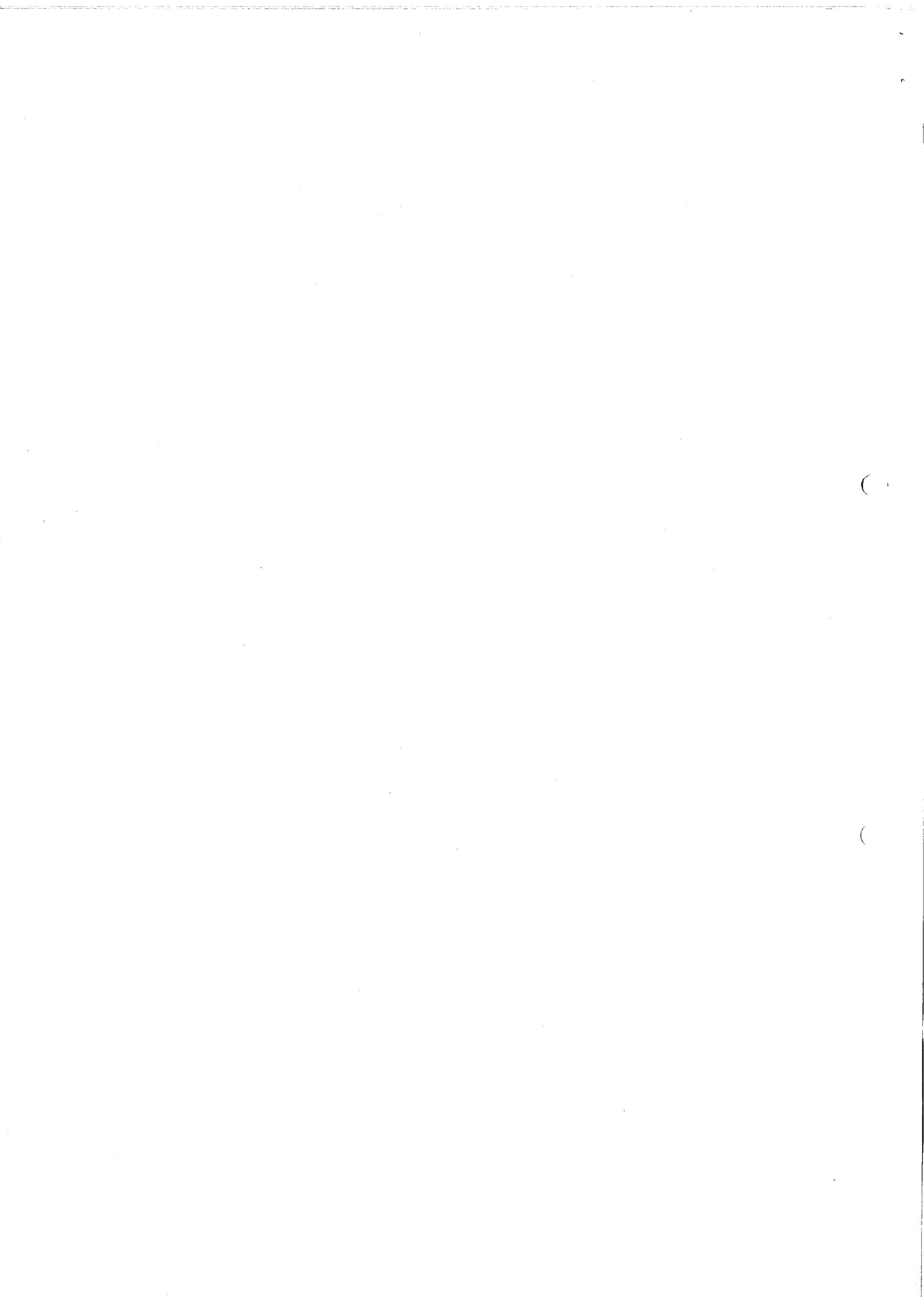
§ 6
Stellung der Bauten Die Stellung der Bauten (Richtung) hat gemäss Anordnung im Gestaltungsplan zu erfolgen. Abweichungen bis zu 4 Grad werden toleriert.

Die Firstrichtung ist nach dem Gestaltungsplan anzuordnen.

~~§ 7~~
~~Geschosszahl~~ ~~Es sind maximal 3 Geschosse erlaubt, wovon 1 Geschoss im Dach.~~



- § 8
- Gebäudehöhen Die Gebäudehöhe beträgt höchstens 7.00 m.
Die Firsthöhe beträgt höchstens 12.50 m.
- § 9
- Dachgestaltung Neubauten sind mit Satteldächern im Neigungsbereich 35 bis 50 Grad zu erstellen.
Innerhalb der Gebäudereihe muss die Dachneigung gleich bleiben.
Als Dachabdeckung sind braune oder naturfarbene Ziegel oder brauner Eternitschiefer zu verwenden.
- § 10
- Dachausbauten Dachflächenfenster dürfen nur mit einer max. Grösse von 0.70/1.00 m eingebaut werden.
- § 11
- Nebenräume Pro Einzimmerwohnung ist ein Abstellraum von mind. 7 m² und für jedes Zimmer 1 m² mehr vorzusehen.
Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.
- § 12
- Architektonische Gestaltung Sichtbeton ist nur für Sockel gestattet.
Kalksand- und Zementsteine dürfen nicht als Sichtmauerwerk verwendet werden.
Farbgebung und Gestaltung aller Bauten unterstehen einer Prüfung durch die Baukommission.
Diese kann zur Begutachtung auf Kosten des Baugesuchstellers einen ausgewiesenen Fachmann beiziehen.



§ 13

Umgebungsgestaltung

Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Die definitive Gestaltung ist im gegebenen Zeitpunkt mit der Baukommission an Ort und Stelle festzulegen.

Terrainveränderungen sind sorgfältig vorzunehmen und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nötigenfalls können auch Nachbargrundstücke in die Gestaltung einbezogen werden (weiche Uebergänge). Das umliegende Gelände darf in seiner Charakteristik durch Terrainveränderungen nicht nachteilig verändert werden.

Terrainauffüllung dürfen an der Grundstücksgrenze gemessen im Max. 1.0 m hoch geschüttet werden. Höhere Auffüllungen sind mit einer 4.0 m breiten horizontalen Berme abzustufen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 15

Aufhebung des

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die früheren Bestimmungen, insbesondere die Sonderbauvorschriften mit der Genehmigung vom 27. Mai 1975 und 8. November 1980 sowie der Gestaltungsplan vom 27. Mai 1975 und 28. März 1979 aufgehoben.